

II-6343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
GZ. 70 0502/96-Pr.2/92

Wien, 17. Juni 1992

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

2798 IAB  
1992 -06- 23  
zu 2835 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Herbert Haupt und Genossen haben am 24. April 1992 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 2835/J, betreffend die doppelte Kinderbeihilfe, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen dieses Problem bekannt?  
Wenn Ja: Wie beurteilen Sie es?
- 2) Wird Ihr Ministerium eine Sanierung der derzeitigen Rechtslage in bezug auf das angesprochene Problem vornehmen?
- 3) Werden Sie versuchen, in die nächste Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes eine deutlich höhere Einkommensgrenze, die für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe bestimmend wirkt, anzusetzen?
- 4) Welche neuen gesetzlichen Regelungen werden Sie vorlegen, um behinderten Mitmenschen die Möglichkeit zu geben, ihre ohnehin nur spärlichen beruflichen Möglichkeiten nutzen zu können, ohne dafür die Familienbeihilfe einbüßen zu müssen?
- 5) Welche neuen gesetzlichen Regelungen werden Sie vorlegen, um behinderten Mitmenschen die Möglichkeit zu geben, bei Verlust der Familienbeihilfe durch einen Arbeitsversuch, diese wieder zu erlangen?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Mir ist der Sachverhalt, von dem die vorliegende Anfrage ausgeht, bekannt.

Zu der in Rede stehenden Thematik wäre zunächst auf die geltende Rechtslage zu verweisen. Gemäß § 2 Absatz 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 haben Personen - bei Vorliegen der übrigen allgemeinen Voraussetzungen - Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 8 Absatz 4 FLAG 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1.650 S. Gemäß § 8 Absatz 5 FLAG 1967 gelten Kinder als erheblich behindert,

- a) deren körperliche oder geistige Entwicklung infolge eines Leidens oder Gebrechens so beeinträchtigt ist, daß sie im vorschulpflichtigen Alter voraussichtlich dauernd einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltungsaufwandes bedürfen,
- b) deren Schulbildung im schulpflichtigen Alter infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist oder die überhaupt schulunfähig sind,
- c) deren Berufsausbildung infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist,
- d) die infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Wie die gesetzlichen Regelungen zeigen, ist bei Entscheidung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe insbesondere die Beurteilung jener Frage maßgeblich, ob sich ein Kind voraussichtlich selbst den Unterhalt verschaffen kann.

Hiebei ist insbesondere auch zu beurteilen, ob sich ein Kind grundsätzlich selbst im Erwerbsleben integrieren kann bzw. können wird oder inwieweit es dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung wird stehen können.

Wenn nun ein Kind über Jahre hindurch eine berufliche Tätigkeit im Rahmen des freien Arbeitsmarktes ausgeübt hat, muß die Annahme in Abrede gestellt werden, daß es dauernd außerstande gewesen sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Ein allfälliges "Wiederaufleben" eines Anspruches auf Familienbeihilfe in jenen Fällen, in denen sich eine Behinderung erst im zunehmenden Alter verschlechtert, würde hiebei der Gesamtsystematik der Regelungen über die Familienbeihilfe widersprechen. Diese Fälle sind vielmehr dem der Rentenregelungen zuzuordnen.

Von jenen Fällen, in denen jemand uneingeschränkt am Erwerbsleben teilgenommen hat, sind aber jene Fälle deutlich abzugrenzen, in denen ein Kind versucht hat, eine Beschäftigung auszuüben, dies aber aufgrund der erheblichen Behinderung wieder aufgeben muß(te).

Bei einem derartigen, offenkundig "fehlgeschlagenem Arbeitsversuch" ist die (Weiter-) Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe - bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen - durchaus möglich.

Darüberhinaus wird auch die Tatsache, daß jemand in einer geschützten Werkstätte bzw. an einem geschützten Arbeitsplatz tätig ist, besonders berücksichtigt. Gerade diese Einrichtungen bieten behinderten Menschen die Möglichkeit, eine adäquate Beschäftigung auszuüben, zu der sie am freien Arbeitsmarkt nur äußerst schwer bzw. nahezu keinen Zugang hätten. Eine allfällige Benachteiligung dieser engagierten Personengruppen wäre auch nicht einzusehen.

Die vorgenannten Grundsätze werden bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfen von den Finanzämtern beachtet. Es muß aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß - im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Erkrankungen bzw. die unterschiedlichen subjektiven Krankheitsbilder und die daraus resultierenden Folgen und Auswirkungen - immer nur der Einzelfall geprüft und individuell beurteilt werden kann. Dabei werden selbstverständlich auch die Lebensumstände sowie das Umfeld des/der Behinderten berücksichtigt. Die Finanzämter wurden jedenfalls wiederholt von meinem Ressort angewiesen, in Fällen mit erheblichen behinderten Kindern nicht kleinlich zu verfahren.

Zu 2) 4) und 5)

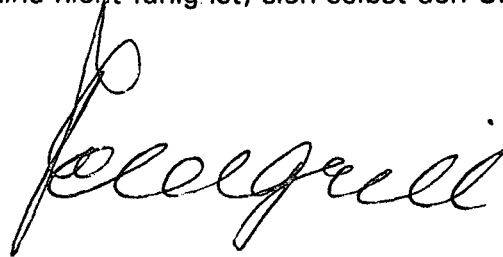
Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 besteht meiner Ansicht nach keine Veranlassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu ändern.

Ich habe in diesem Zusammenhang die Fachabteilung meines Ressorts bereits angewiesen, die in Rede stehende Thematik bei den nächsten Fortbildungslehrgängen mit den zuständigen Bediensteten der Finanzlandesdirektionen und Finanzämter nochmals eingehend zu erörtern.

Zu 3)

Gemäß § 5 Absatz 1 FLAG 1967 können erheblich behinderte Kinder Einkünfte bis zur Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Absatz 1 lit. a, bb im Zusammenhang mit Absatz 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes monatlich verdienen, das sind ab 1. Jänner 1992 6.500 S, ohne daß die erhöhte Familienbeihilfe wegfällt. Im Hinblick auf die jährliche Anpassung bzw. Erhöhung dieses Richtsatzes ist auch eine entsprechende Automatik im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gegeben.

Ich halte diesen Betrag, der ident mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz ist, für durchaus ausgewogen, zumal die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn ein Kind nicht fähig ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. J. ...', is written over the text. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'F' and a long, sweeping underline.